

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 18.12.2024  
Zahl: 139-3/8/2024, mit der der mittig gelegene Bereich der Wiese  
(Grundstücksnummer 832/1, KG 73212 Seeboden) vom Verbot der Verwendung  
pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ausgenommen wird.

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009  
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner  
Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert  
durch LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet wie folgt:

### § 1 Vorschriften

- (1) Der mittig gelegene Bereich des Gst 832/1, KG 73212 Seeboden wird gemäß §  
38 des PyroTG 2010 vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände  
**der Kategorie F 2** ausgenommen.
- (2) Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten ist durch die Verwendung dieser  
Pyrotechnikprodukte jedwede Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum  
von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare  
Lärmbelästigung auszuschließen.

### § 2 Geltungszeitraum

Die Ausnahme gilt von 31.12.2024, 24.00 Uhr bis 01.01.2025, 00.30 Uhr.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in  
Kraft.

Thomas Schäfauer  
Bürgermeister

